



NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.03.2023
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 16:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal A des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Vorsitzender

Wunder, Gerhard

Vertretung für Herrn Klaus Löffler

Mitglieder CSU

Löffler, Thomas, Dipl.-Ing. (FH)

Vertretung für Frau Susanne Heinlein

Mitglieder SPD

Ehrhardt, Timo

Mitglieder Freie Wähler

Beiergrößlein, Wolfgang

Anwesend bis 15.35 Uhr.

Stimmberechtigte Mitglieder

Deckelmann, Nadine

Pfadenhauer, Karin

Piontek, Irene

Vertretung für Herrn Björn Schmittziel

Beratende Mitglieder

Ellgring, Alina

Fehn, Jürgen

Fischer, Andy

Gratzke, Lisa

Grünbeck, Josef

Rohde, Gisela

Schneiderwind, Jennifer

Schramm, Stefan

Wich-Herrlein, Jochen

Vertretung für Herrn Erich Gahnz

Fraktionsvorsitzende

Wicklein, Stefan

Verwaltung

Biedermann, Marc-Peter

Schaller, Michael

Sprecher AfD

Meußgeier, Harald

Mitglieder Junge Union

Wunder, Marie-Therese

Anwesend bis 15.50 Uhr.

Weitere Anwesende:

Frau Susanne Armann, Stütz- und Förderklasse

Herr Karl-Heinz Hofmann, Presse

Herr Philipp Laurer, Stütz- und Förderklasse

Frau Eva Wicklein, Kreisjugendamt Kronach, Geschäftsführung KJR

Entschuldigt sind:

Vorsitzende

Löffler, Klaus

Mitglieder CSU

Heinlein, Susanne

Mitglieder SPD

Skall, Oliver

Stimmberechtigte Mitglieder

Daum, Susanne

Nerlich, Manfred

Schmittziel, Björn

Seitz, Bernd

Sommer, Uwe-Robert

Vertretung für Herrn Uwe-Robert Sommer

Vertretung für Frau Susanne Daum

Beratende Mitglieder

Flesch, Katharina, Polizeioberrmeisterin

Gahnz, Erich

Luthardt, Stefan

Vertretung für Herrn Stefan Luthardt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 1.1 | Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026) | 23/018/2022 |
| 1.2 | Anpassung der Pflegepauschalen und der einmaligen Leistungen bei Vollzeitpflege | 23/021/2022 |
| 1.3 | Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe | 23/022/2022 |
| 1.4 | Unbegleitete minderjährige Ausländer - umA | 23/002/2023 |
| 2 | Fortführung der Stütz- und Förderklasse | 23/019/2022 |
| 3 | Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit | 23/007/2023 |
| 4 | Fortführung der Jugendsozialarbeit an den Grundschulen Stockheim und Pressig | 23/008/2023 |
| 5 | Beratung des Jugendhilfehaushaltes; Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022 und Beratung des Haushaltsplanes 2023 | 23/020/2022 |
| 6 | Unvorhergesehenes | |
| 7 | Anfragen und Sonstiges | |

Kreisrat Gerhard Wunder eröffnet um 14:00 Uhr die Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

Besonders begrüßt der Vorsitzende Herrn Jochen Wich-Herrlein, der letztmalig an der Sitzung des Jugendhilfeausschusses teilnimmt. Herr Wich-Herrlein geht in den Ruhestand und seine Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. Herr Wunder bedankt sich für die langjährige, zuverlässige und engagierte Mitarbeit und wünscht dem scheidenden Mitglied für den Ruhestand viel Gesundheit und Kraft.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

TOP 1.1 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)

Sachverhalt:

Herr Schramm informiert, dass für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses sind die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) anzuwenden ist.

Der Ausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Scheidet ein *beratendes* Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird von der entsendenden Stelle ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die verbleibende Wahlzeit benannt. Hiervon nimmt der Kreistag Kenntnis. (Art. 19 Abs. 1 und 2 i.V. Art. 22 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)

Es sind folgende Veränderungen eingetreten:

Herr Christoph Lehmann bisher Familienrichter am Amtsgericht Kronach, hat das Amtsgericht Kronach verlassen. Sein Nachfolger als weiterer Familienrichter am Amtsgericht Kronach ist nun der ständige Vertreter des Direktors, Amtsgericht Kronach, Herr Dr. Stefan Grawe. Herr **Dr. Stefan Grawe** wurde vom Amtsgericht Kronach nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 AGSG als Vertreter des beratenden Mitgliedes Herrn Jürgen Fehn, Direktor des Amtsgerichts Kronach, im Jugendhilfeausschuss benannt.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Anpassung der Pflegepauschalen und der einmaligen Leistungen bei Vollzeitpflege

Sachverhalt:

a.

schalen

Monatliche Pflegepauschalen

Das monatliche Pflegegeld für die Betreuung von Kindern in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII wurde im Landkreis Kronach ab dem 01.07.2009 nach den Richtlinien des Bayerischen Landkreis- und Städtetags auf der Basis des Mindestunterhalts berechnet (§ 1612 a BGB). - Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.02.2009 -

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.03.2012 die Verwaltung des Kreisjugendamtes Kronach ermächtigt, die monatlichen Pflegepauschalen und die daran geknüpften einmaligen Leistungen entsprechend der Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages anzupassen, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf. Seit dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Abs. 1 Satz 2 BGB neuer Fassung unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag für den Mindestunterhalt wird seit 01.01.2016 alle zwei Jahre durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt. Die letzte Anpassung des Pflegegeldes erfolgte aufgrund der Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages zum 01.01.2022.

Zum 01.01.2023 hat sich der Mindestunterhalt in der ersten Altersstufe von bisher 396 Euro auf 437 Euro, in der zweiten Altersstufe von bisher 455 Euro auf 502 Euro und in der dritten Altersstufe von bisher 533 Euro auf 588 Euro erhöht. Die aktuelle Richtlinie des Bayerischen Landkreis- und Städtetags über die Empfehlungen zur Vollzeitpflege ist am 13.12.2022 ergangen, wobei sich die Änderungen auf den Zeitraum ab 01.01.2023 beziehen. Die monatliche Pflegepauschale beträgt ab 01.01.2023:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale		
			bisher	ab 01.01.23	Erhöhung
0 - vollendetes 6. Lebensjahr	312* € x 2 = 624 €	350 €	923 €	974 €	+ 51 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	377* € x 2 = 754 €	350 €	1.041 €	1.104 €	+ 63 €
Ab 13. Lebensjahr	463* € x 2 = 926 €	350 €	1.197 €	1.276 €	+ 79 €

* Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe abzüglich hälftiges Kindergeld von 125 Euro ab 01.01.2023

b. Änderung der Pflegekinderrichtlinien für einmalige Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen, werden nach dem individu-

ellen Bedarf im Einzelfall bewilligt. Durch die Erhöhung der Pflegepauschalen ändern sich diese zum 01.01.2023 wie folgt:

Erstausstattung für Bekleidung	0,5 der jeweiligen monatlichen Pflegepauschale = das sind ab 01.01.2023: 487 €; 552 €; 638 € <i>bisher:</i> 461,50 €; 520,50 €; 598,50 €
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf bis zu 1,0 der jeweiligen monatlichen Pflegepauschale. Das sind ab 01.01.2023 einmalig bis zu 1.276 € (bisher 1.197 €)
Hilfen zur Verselbstständigung	Bis zu 1,0 der monatlichen Pflegepauschale. Das sind ab 01.01.2023 einmalig bis zu 1.276 € (bisher 1.197 €)
Weihnachtsbeihilfe	0,07 der Pflegepauschale, Antragsunabhängig Das sind in den 3 Altersstufen: 68,18 € - 77,28 € - 89,32 € <i>bisher</i> 64,61 € - 72,87 € - 83,79 €

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3 Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Sachverhalt:

Herr Schramm berichtet, dass bisher die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von 75 % als Kostenbeitrag einzusetzen hatten. Durch das am 09.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Kostenbeteiligung junger Menschen auf „höchstens 25 %“ reduziert. Zudem war auf das aktuelle Monatseinkommen abzustellen. Eine Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen ist entfallen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kronach hatte in seiner Sitzung am 12.07.2021 beschlossen, dass junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII genannten Beträge in Höhe von 25 Prozent als Kostenbeitrag einzusetzen haben. Die Umsetzung erfolgte zum 01.07.2021.

Zum 01.01.2023 ist nun das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft getreten.

Im Zuge dessen wurde § 94 Abs. 6 SGB VIII gestrichen. Dieser lautete:

§ 94 Umfang der Heranziehung

...

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung

oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Das Gesetz hat nun junge Menschen völlig von einer Kostenheranziehung freigestellt. Lediglich geringere Anteile aus der Berufsausbildungsbeihilfe oder dem Ausbildungsgeld sind noch für eine Kostenheranziehung einzusetzen.

Junge Menschen, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben wird damit eine Chance für ihre finanzielle Selbstbestimmung eröffnet und ein weiterer Beitrag zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen geleistet.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer - umA

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss wurde in der zurückliegenden Sitzung über die Entwicklung der Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) in Bayern informiert. Herr Schramm ergänzt nun diesen Sachstand über die aktuellen Entwicklungen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden durch die Regierung von Oberfranken aufgerufen, geeignete Plätze für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Nach den Zahlenlisten des Bundesverwaltungsamtes lebten 3.450 unbegleitete minderjährige Ausländer zum Stichtag 30.12.2022 in Bayern. Nach dem Königsteiner Schlüssel liegt die Aufnahmeverpflichtung für Bayern bei 15,53327 % und beträgt für den Regierungsbezirk Oberfranken 8,30 %. Für den Landkreis Kronach beträgt die Aufnahmequote 0,53120 %, was ausgehend von der **SOLL**-Zuständigkeit gemäß Quote einem Bedarf an **23** Regelplätzen in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht. Entsprechend der Sollzuständigkeit nach **tatsächlicher** bayernweiter Zuständigkeit für 3.450 Fällen zum 30.12.2022 unterschreitet der Landkreis Kronach seine Quote von 18 Jugendlichen zu diesem Stichtag noch um 3 Fälle. Im Februar 2023 erfolgte nun die Aufnahme von drei weiteren Jugendlichen.

Aufgrund der Ankündigung der Regierung von Oberfranken im Spätsommer 2022, dass auch kurzfristig mit Zuweisungen zu rechnen ist, wurden Verhandlungen mit verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen um geeignete Unterbringungsstrukturen im Landkreis Kronach aufzubauen.

Die conneXX Gesellschaft für Jugendhilfe mbH beschreibt sich als leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfeträger, der seit 2015 ein stetig wachsendes Angebot an Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, 33, 34, 35a, 41 SGB VIII bietet. An zahlreichen Standorten im In- und Ausland unterhält der Träger, mit Sitz in Aalen individualpädagogische Wohn- und Betreuungsangebote. Der Träger ist dem Kreisjugendamt Kronach seit Oktober 2022 bekannt. Eine einzelfallbezogene Zu-

sammenarbeit mit dem Kreisjugendamt Kronach bestand bislang nicht. Der Träger kooperiert mit angrenzenden Jugendämtern im Bereich individualpädagogischer Betreuungsangebote. Die Rückmeldungen der beteiligten Jugendamtsleitungen sind durchweg positiv. Die Leistungen der conneXX GmbH in den dortigen Einzelfällen werden als passgenau und am Hilfebedarf des jeweiligen Einzelfalls orientiert beschrieben. Zum 01.02.2023 hat der Träger in der Eichendorfstr. 2 in Kronach eine Wohngruppe mit 9 Plätzen für unbegleitete minderjährige Jugendliche eröffnet. Der Betrieb erfolgt zunächst als Übergangslösung, da für die Umwandlung in eine sozialpädagogisch begleitete Wohngruppe noch zusätzliches Personal gewonnen werden muss. Die Belegung der Plätze erfolgt bereits seit Mitte Februar 2023 schrittweise.

In der Berufsschule in Kronach soll nach dem Schulhalbjahr eine spezielle Deutschklasse (DKBS/A) für die umA geschaffen werden. Der Leiter der Berufsschule in Kronach unterstützt diese Bestrebungen und hat Verhandlungen mit Herrn Franz von der VHS als bewährten Kooperationspartner aufgenommen. Es bleibt zu hoffen, dass an die erfolgreiche Zusammenarbeit der Vergangenheit angeknüpft und ein zusätzliches Angebot zeitnah geschaffen werden kann.

Nachdem i.d.R. der Sorgeberechtigte nicht verfügbar oder an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert ist, muss für jeden der jungen Menschen ein Vormund bestellt werden. In der Regel ist dies das Jugendamt. Das Gesetz sieht vor, dass der Vormund die Entwicklung seines Mündels persönlich zu fördern und zu begleiten hat. Daher sind auch regelmäßige persönliche Kontakte zwingend einzuhalten. Eine Vollzeitkraft darf nicht mehr als 50 Mündel betreuen. Für umA wird ein geringerer Schlüssel empfohlen. Das Jugendamt hofft aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Vergangenheit wieder den Vormundschaftsverein des Diakonischen Werks der Dekanate Ludwigsstadt, Kronach/ Michelau e. V. für die Vormundschaftsführung gewinnen zu können.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Fortführung der Stütz- und Förderklasse

Sachverhalt:

Herr Schramm führt aus, dass der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kronach in seiner Sitzung am 04.03.2015 der Einführung eines Modells für die bedarfsgerechte Beschulung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an der Pestalozzi-Schule in Kronach für das Schuljahr 2015/2016 zugestimmt hat. Zwischenzeitlich befindet sich das Angebot im vierten Durchgang.

Beim Förderschwerpunkt für emotionale und soziale Entwicklung sind solche Kinder die Zielgruppe, die aufgrund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förderschule als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen. Besonderes Merkmal dabei ist, dass diese Kinder ohne eine spezifische und individualisierte Förderung in der Kleinstgruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist.

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) beschreibt in § 21 Abs. 2 u. a., dass für Schülerinnen und Schüler mit einem sehr hohen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sonderpädagogische Stütz-

und Förderklassen in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe gebildet werden.

Von Seiten der Schule stehen für die Stütz- und Förderklasse ein Sonderschullehrer sowie ein heilpädagogischer Förderlehrer (0,7) zur Verfügung. Von Seiten der Jugendhilfe werden die sozialpädagogischen Kompetenzen zur Verfügung gestellt.

Beim Kreis Caritasverband wurden dazu zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit jeweils 26,1 Wochenstunden angestellt und in der Stütz- und Förderklasse eingesetzt.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes Kronach wurde durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.03.2015 beauftragt, eine auf die Schaffung einer Stütz- und Förderklasse zielende Vereinbarung mit dem Caritasverband Kronach e. V. abzuschließen. Der Jugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 11.03.2021 den grundsätzlichen Bedarf für eine Stütz- und Förderklasse als wohnortnahes und bedarfsgerechtes Angebot für eine Beschulung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Landkreis Kronach weiterhin. Der Bedarf wird für Schülerinnen und Schüler gesehen, die sich zum Zeitpunkt über einen Wechsel in die Stütz- und Förderklasse im ersten bis zweiten Schulbesuchsjahr befinden.

Die Verweildauer der Kinder in dieser der Stütz- und Förderklasse ist regelhaft auf **zwei Jahre ausgerichtet** ist. Der Landkreis Kronach erstattet dem Caritasverband Kronach e. V. die Kosten für den Bruttopersonalaufwand inkl. einer Pauschale von 8 % der Bruttopersonalkosten für Organisation, Verwaltung, Praxisanleitung und Fachbetreuung. Erstattet werden ebenfalls die notwendigen Fahrtkosten für die eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Tätigkeit der ambulanten Jugendhilfemaßnahme. Nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Kronach werden auch notwendige Fortbildungskosten erstattet. Der Landkreis Kronach hat sich ferner verpflichtet, Kosten, die mit Einstellungen für das Arbeitsverhältnis zusammenhängen, bis zu höchstens 1 500 € pro Jahr zu tragen. Der Jahresaufwand für den Landkreis Kronach beläuft sich auf rund 99.000 Euro.

Das Staatl. Schulamt Kronach führte zum Jahresende 2022 eine neuerliche Bedarfserhebung an den Grundschulen im Landkreis Kronach durch.

Insgesamt wurden bis Mitte Januar 2023 **14** Kinder von den Grundschulen anhand eines Kriterien-Bogens als grundsätzlich in Frage kommend für eine Stütz- und Förderklasse gemeldet. Für den Besuch der Stütz- und Förderklasse müssen sowohl schulische als auch die jugendhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für eine Klassenbildung ist von einer Mindestzahl von **6** Schülern auszugehen. Als ideale Klassengröße sind **8** Schülerinnen und Schüler zu betrachten. Ein wesentliches Ziel ist bei allen Schülerinnen und Schülern die Reintegration in das Regelschulsystem (in der Regel nach der 4. Jahrgangsstufe). Hierdurch wird dem Inklusionsgedanken in besonderer Weise Rechnung getragen.

Jedoch sind das Wiedererlangen der Schul- und Lernfreude, die Entwicklung einer angemessenen Eigenmotivation und Frustrationstoleranz sowie die Sensibilisierung der Selbst- und Fremdwahrnehmung als gleichwertige, elementare Zielsetzungen anzusehen.

Aktuell gibt es eine Warteliste mit **13** Kindern. Der individuelle Bedarf wird bis Ende April 2023 im Zusammenspiel zwischen Schule, Mobilem Sonderpädagogischen Dienst (MSD) und dem Jugendamt abschließend ermittelt. Mit den bisher gemeldeten Schülern besteht nach Einschätzung des Kreisjugendamtes Kronach derzeit ein ausreichender Bedarf für die Fortführung der Stütz- und Förderklasse. In diesem Jahr zeichnet sich ab, dass eine Auswahl unter den gemeldeten Schülern getroffen und für die verbleibenden Mädchen und Jungen ein alternatives Unterstützungsangebot gefunden werden muss.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen jedoch, dass sich um den Zeitpunkt der Klassenbildung, etwa jeweils bis Anfang April eines Jahres, Veränderungen ergeben.

Das staatliche Schulamt Kronach unterstützt das Bemühen um einen weiteren Durchlauf der Maßnahme, da Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung eine positive Schullaufbahn ermöglicht wird und sie auf einen erfolgreichen Wiedereinstieg in die Regelschule vorbereitet werden. In der kleinen Klasse wird das einzelne Kind auf seine Möglichkeiten und Fähigkeiten abgestimmt gefördert, begleitet und unterstützt. Dies hat die Wirkung, dass es neu motiviert auf das Thema Schule zugeht.

Durch die sozialpädagogische Einzel- und Gruppenförderung werden die Kinder stabilisiert und das Selbstvertrauen gestärkt. Im häuslichen Bereich wird eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung gefördert und das gesamte Familiensystem unterstützt.

Frau Susanne Armann und Herr Philipp Laurer stellen anhand einer Powerpoint-Präsentation ihre Arbeit in der aktuellen Stütz- und Förderklasse vor. Frau Armann ist eine der beiden sozialpädagogischen Fachkräfte, Herr Laurer ist als sonderpädagogischer Förderlehrer in der Klasse tätig. Beide Pädagogen weisen auf die hohe Bedeutung des vertrauensvollen Beziehungsaufbaus zu den normalbegabten Schülerinnen und Schülern hin. Durch verlässliche äußere Strukturen soll den Kindern Halt vermittelt werden und damit die Fähigkeit eine innere emotionale Stabilität zu entwickeln.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Sachvortrag und er bezeichnet den hohen Mitteleinsatz als lohnende Investition für die Zukunft der Kinder. Von Schulamtsdirektorin Gisela Rohde möchte der Vorsitzende eine Begründung für den steigenden Bedarf. Frau Rohde verweist darauf, dass der Bedarf in diesem Jahr besonders hoch gewesen sei. Die Ursachen seien unklar bzw. vielfältig. Insgesamt wären vermehrte soziale und emotionale Störungen von Schülerinnen und Schülern bereits in frühen Schuljahren feststellbar. Während in der Vergangenheit die Zustimmung der Eltern der „Knackpunkt“ für die Inanspruchnahme des wertvollen Angebots gewesen wäre, sei in diesem Jahr ein hohes Interesse von Seiten der Eltern und eine hohe Akzeptanz feststellbar.

Herr Thomas Löffler bedankt sich sowohl für den authentischen Sachvortrag als insbesondere für die geleistete Arbeit. Er regt an das Angebot auch bereits schon für Kinder im Vorschulbereich zu öffnen. Frau Armann unterstützt den Ansatz frühzeitiger Interventionen, befürchtet aber, dass die Eltern kaum für eine solche Entscheidung zu gewinnen sein dürften. Herr Laurer findet es zunächst auch gut, einem Kind erst einmal die Chance auf eine Regelbeschulung zu geben. Frau Piontek weist darauf hin, dass man dazu übergegangen sei, die Konzeption zu überarbeiten und das schulische Angebot noch durchlässiger zu gestalten. Wünschenswert wäre es aus ihrer Sicht auf einen jährlichen Angebotsturnus zu kommen. Bislang wäre es so, dass ein Kind möglicherweise bis zu zwei Jahren auf den Besuch der Stütz- und Förderklasse warten müsse.

Herr Timo Ehrhardt hebt ebenfalls die Bedeutung der Maßnahme hervor und möchte wissen, wie mit dem übersteigenden Bedarf bei den auf 8 Plätzen begrenzten Angebot verfahren wird. Herr Schramm informiert, dass die Bedarfsanzeigen in diesem Jahr erstmalig einen solch hohen Spitzenwert von 14 Anmeldungen erreicht hätten. Aktuell finde eine Bedarfseinschätzung durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes und des Mobilen Sonderpädagogischen Fachdienst statt. Man werde versuchen ein dem jeweiligen individuellen Bedarf entsprechendes Angebot für die einzelnen Kinder zu finden. Herr Laurer ergänzt, dass auch das Regelangebot der Pestalozzi-Schule zwar weniger intensiv aber grundsätzlich auch auf die Förderung von Kindern mit emotionalen und sozialen Defiziten ausgerichtet ist.

Regelhaft ist von einem zweijährigen Besuch der Stütz- und Förderklasse auszugehen. Dies

bedeutet, dass der Jahrgang 2023 die Klasse im Juli 2025 beenden und in das individuell passende Schulsystem wechseln wird.

➤ **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet grundsätzlich den weiteren Bestand der Stütz- und Förderklasse als wohnortnahes und bedarfsgerechtes Angebot für die Beschulung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an der Pestalozzi-Schule in Kronach. Die Fortführung der Maßnahme in den Schuljahren 2023/24 und 2024/2025 ist an einen hinreichenden Bedarf geknüpft. Dieser wird als gegeben angesehen, wenn mindestens 6 Schülerinnen und Schüler regelmäßig die Klasse besuchen.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes Kronach wird beauftragt, eine auf die Fortführung der Stütz- und Förderklasse zielende Vereinbarung mit dem Caritas-Verband Kronach e. V. bis zum 31.07.2024 abzuschließen, sofern zum Stichtag 12.05.2023 mindestens 6 Schüler*innen die Voraussetzungen für den Besuch der Klasse erfüllen und sie für dieses Angebot von den Personensorgeberechtigten angemeldet wurden. Sofern die Klassenstärke zum 31.07.2024 die Anzahl von 6 Schülern nicht unterschreitet, wird das Kreisjugendamt Kronach ermächtigt eine Verlängerung der Maßnahme bis 31.07.2025 mit dem Caritasverband Kronach zu vereinbaren, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

Die Personalkosten für die beiden sozialpädagogischen Fachkräfte sind im Unterabschnitt 4553 des Jugendhilfehaushalts für die Erziehungsbeistandschaften in den Jahren 2023 und 2024, sowie bei einer weiteren Verlängerung für das zweite Schuljahr auch im Haushalt 2025 bereit zu stellen. Die Beschäftigung des sozialpädagogischen Fachpersonals erfolgt beim Caritas-Verband für den Landkreis Kronach e. V.

ungeändert beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit

Sachverhalt:

Frau Wicklein informiert, dass der BDKJ Regionalverband Kronach-Teuschnitz bei der Vollversammlung des Kreisjugendrings Kronach am 08.11.2022 den Antrag einbrachte, die Fördersätze für Fahrten, Lager und Freizeiten anzuheben. Begründet wurde dies mit den steigenden Kosten in allen Bereichen und fehlenden weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich Freizeit.

Tatsächlich wurden die vom Landkreis bereitgestellten Mittel für Maßnahmen in Höhe von 26.500 € / Jahr in den letzten Jahren nicht vollkommen ausgeschöpft, wobei die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der pandemischen Lage nicht als Referenz herangezogen werden können:

Kalenderjahr	Ausgezahlte Zuschüsse Freizeitmaßnahmen	Ausgezahlte Zuschüsse gesamt
2015	7.802,60 €	15.723,51 €
2016	10.224,69 €	19.950,84 €
2017	8.750,59 €	24.100,09 €
2018	9.271,38 €	19.829,89 €

2019	8.194,48 €	25.781,69 €
2022	6.249,39 €	16.622,91 €

Bisher belaufen sich die Zuschüsse im Bereich der Freizeitmaßnahmen auf 4 € pro Tag und Teilnehmer und 4,50 € für Teilnehmer die Inhaber einer Juleica (Jugendleitercard) sind. An- und Abreise werden als ein Tag gezählt. Der maximale Auszahlungsbetrag für eine Maßnahme liegt bei 1.200 €. Es werden nur mehrtägige Maßnahmen gefördert und es handelt sich stets um eine Defizitförderung.

Eine Umfrage bei den anderen oberfränkischen Jugendringen bezüglich deren Fördersätzen und möglicherweise geplanten Erhöhungen hat gezeigt, dass fast alle Kolleg:innen vor kurzem die Zuschussrichtlinien geändert und Beträge erhöht haben:

Jugendring	Förderung pro Tag pro TN	Förderung Betreuer mit Juleica	Maximaler Auszahlungsbetrag
KJR Forchheim	4,50 €	9,00 €	1.100 € ab 10 Tagen 1.400 €
SJR Bayreuth	6,00 bis 6,50 €		Anteilige Förderung Gesamtbetrag: 37.000 €
SJR Bamberg	4,00 €		
KJR Kulmbach	5,00 €		

Jugendring	Förderung pro Tag pro TN	Förderung Betreuer mit Juleica	Maximaler Auszahlungsbetrag
KJR Coburg	6,50 €	8,00 € Leitung 10,00 €	
KJR Wunsiedel	1,00 € vor Ort 3,00 € auswärts		
KJR Bamberg	5,00 €		
SJR Hof	4,00 € bei Tagesfahrten 8,00 € bei Mehrtagesfahrten		
KJR Bayreuth	4,00 €		2.000,00 €

Ein Arbeitskreis der Vorstandschaft des Kreisjugendrings hat sich mit einer Änderung der Richtlinien beschäftigt und ist zu dem Schluss gekommen, dass nicht nur die Fördersätze im Bereich Freizeitmaßnahmen geändert werden sollten, sondern aufgrund der abnehmenden Anzahl an mehrtägigen Freizeitmaßnahmen, zukünftig, wie schon oft von Verbänden gewünscht, auch die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, eintägige Freizeitmaßnahmen zu fördern. Außerdem macht eine Erhöhung der Förderung aus Sicht der Vorstandschaft nur Sinn, wenn auch der maximale Auszahlungsbetrag entsprechend angehoben wird.

Anhand von Rechenbeispielen ist die Vorstandschaft des Kreisjugendrings zu dem Schluss gekommen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel vom Landkreis in Höhe von 26.500 € ausreichen müssten. Da es aber keine Erfahrungswerte mit den beschriebenen Änderungen gibt und 2023 das erste Jahr sein wird, in dem die Jugendarbeit voraussichtlich wieder wie vor der pandemischen Lage stattfinden kann, muss ggf. in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2024 eine Erhöhung des Gesamtvolumens der Kreiszuschüsse thematisiert werden.

Es ergeben sich außer den Änderungen im § 5 weitere redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen, die keinen Einfluss auf die Höhe der Zuschüsse haben, aber Sachverhalte verständlicher machen und die Sachbearbeitung durch den Kreisjugendring praktikabler gestalten:

§ 1 Verfahren

- Streichung: „Als Verwendungsnachweis sind Abdrucke der Anträge an den Bayerischen Jugendring einzureichen und zwar bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Lehrgänge.“
- Ergänzung: „Bei einer Förderung durch den Bayerischen Jugendring ist der entsprechende Zuschuss als Einnahme im Verwendungsnachweis aufzuführen.“

Folgende Unterlagen sind bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme als Verwendungsnachweis vorzulegen:

- Antragsformular
- Teilnehmer:innenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Programmablauf bzw. Durchführungsbericht
- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben
- Kopie der Belege.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.“

§ 2 Verfahren

- Streichung: „Die Veranstaltungen sind spätestens acht Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.“
- Streichung: „Der:die Antragssteller:in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist.“ (*Vorantrag entfiel bereits bei der vorletzten Änderung der Richtlinien*)

§ 3 Verfahren

- Ergänzung:
„- Kopie der Belege.“

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.“

§ 6 Verfahren

- Streichung: „Antragstellung“
- Streichung: „Die Anträge müssen beim Kreisjugendring auf den dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.“
- Ergänzung: „Die betreffenden Jugendverbände erhalten jährlich das entsprechende Antragsformular mit Angabe der Einreichungsfrist und den beizulegenden Unterlagen. Der Antrag bezieht sich stets auf das vorangegangene Kalenderjahr.“

§ 6 Bewilligung

- Streichung: „Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bis Mitte des laufenden Jahres.“

§ 6 Verwendungsnachweis

- Streichung: „(Formblatt) und ein kurzer Sachbericht“
- Streichung: „und gelten gleichzeitig als erneute Antragstellung“
- Ergänzung: „Der Verwendungsnachweis besteht aus:
 - Aufstellung der Ausgaben (ohne Ausgaben für Mitarbeiterbildung o. ä. Maßnahmen, für die eigene Förderungen vorgesehen sind)
 - Tätigkeitsnachweis (tabellarischer Jahresbericht oder Jahresprogramm, o. ä.)
 - aktuelle Adressenliste der Jugendleiter:innen.“

§ 10 Inkrafttreten

- Änderung der Daten

Außerdem wurde die gendergerechte Sprache in den Richtlinien an die Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings angepasst.

Herr Thomas Löffler begrüßt die beantragte Anpassung der Richtlinien, befürchtet jedoch gravierende Erhöhungen durch die zusätzliche Förderung von eintägigen Maßnahmen. Frau Wicklein kann diese Einschätzung nicht teilen, da nur landkreisweite Teilnehmerkreise gefördert werden können. Frau Wicklein erläutert ferner, wie die Berücksichtigung von An- und Abreisetag bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen gehandhabt wird.

➤ **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen gemäß dem Vorschlag des Kreisjugendrings Kronach zu. Die Richtlinien treten am 17.03.2023 in Kraft.

ungeändert beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 4 Fortführung der Jugendsozialarbeit an den Grundschulen Stockheim und Pressig

Sachverhalt:

Herr Schramm teilt mit, dass der Landkreis Kronach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 13 i. V. m. § 79 SGB VIII zuständig für Angebote der Jugendsozialarbeit ist. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) richtet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Jugendsozialarbeit (JaS) ist gewissermaßen die „Filiale des Jugendamtes“ in der Schule. Sie bringt nicht nur sozialpädagogische Kompetenz ein, sondern agiert mit dem Gesamtsystem Jugendhilfe, auf der Grundlage des § 13 SGB VIII, als Hilfe für sozial benachteiligte junge Menschen.

Seit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Kronach vom 12.07.2021, gewährt der Landkreis Kronach den Trägern der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Kronach, zu den Aufwendungen für den Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft für die Jugendsozialarbeit, einen jährlichen Zuschuss. Die Höhe der Förderung bemisst sich bereits seit dem Jahr 2014 an der Höhe der staatlichen Förderung und beträgt für eine Ganztagskraft jährlich 16.360 €, für Teilzeitkräfte verringert sich der Zuschuss anteilig. Beträgt die Höhe der staatlichen Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalkosten der JaS-Fachkraft), beteiligt sich der Landkreis Kronach ab dem Jahr 2021 noch zusätzlich mit 5% der zuwendungsfähigen Kosten an der Finanzierung. Der Eigenanteil des Trägers reduziert sich damit auf 5% der zuwendungsfähigen Aufwendungen für die Personalkosten.

Aktuell gibt es an folgenden Schulen im Landkreis Kronach unbefristete Jugendsozialarbeiterstellen:

An der Mittelschule und Grundschule Küps je eine Halbtagsstelle sowie an der Mittelschule Pressig eine Stelle mit 0,75 Vollzeitäquivalenten in Trägerschaft des Caritas-Verbandes. An der Mittelschule Kronach zwei Stellen mit insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenten und an der Lucas-Cranach-Grundschule in Kronach eine Stelle mit 0,75 VZÄ in Trägerschaft der Kolping-Berufsbildungs-gGmbH. Der Landkreis Kronach unterhält ferner eine Halbtagsstelle am Sonderpädagogischen Förderzentrum Pestalozzischule in Kronach.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kronach in seiner Sitzung am 15.12.2021 die zunächst befristete Schaffung jeweils einer Halbtagsstelle für Jugendsozialarbeit an den Grundschulen in Stockheim und in Pressig ab dem 01.01.2022 befürwortet. Die Beschlussfassung erfolgte unter dem Vorbehalt der Aufnahme in das staatliche Sonderförderprogramm. In Anlehnung an die zeitlich befristete staatliche Förderung wurde die Förderzusage des Landkreises Kronach ebenfalls bis 31.07.2023 befristet.

Mit den neuen Angeboten sollten die pandemiebedingten Belastungen und Beeinträchtigungen im Bereich des sozialen Lernens und in der Kompetenzentwicklung an den beiden Grundschulen aufgefangen werden. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen der Evaluation eines möglicherweise bestehenden längerfristigen Bedarfs. Beide Stellen konnten zum 01.03.2022 besetzt werden.

Die Zuwendung (Pauschale) im Rahmen des Aktionsprogramms beträgt für diese Stellen für eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft ab dem 01.09.2021 bis zum 31.07.2023 **monatlich** 4.090 Euro. Die Regelförderung durch den Freistaat Bayern für eine Vollzeitstelle beläuft sich auf 16.360 Euro im **Jahr**.

Die Verdreifachung der Förderpauschale führt dazu, dass der Träger verpflichtet ist, Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % einzubringen, da Nr. 3.14 Satz 3 der Richtlinie vom 25.03.2021 nicht mehr anwendbar ist. Die in der Richtlinie genannten Pauschale (16.360 Euro für eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft) stellt die Obergrenze der Förderung dar.

Mit AMS vom 05.12.2022 hat das StMAS darüber informiert, dass die Weiterfinanzierung der im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ befristet geförderten Stellen ab dem 01. August 2023 im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Haushalt 2023 getroffen wird. Der Regierungsentwurf für den Haushalt 2023 sieht eine Fortschreibung der Ansätze vor. Nach einer positiven Beschlussfassung im Landtag und der Veröffentlichung im Staatshaushalt 2023 können die Stellen im Umfang der bestehenden Bewilligungspraxis gefördert werden. Lediglich die Verdreifachung der Förderpauschale endet planmäßig zum 31.07.2023.

Bislang liegt noch keine Entscheidung des Landtags vor. Der Staatshaushalt 2023 wurde noch nicht veröffentlicht.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 AGSG). Nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 20.11.2012 unterstützt der Freistaat Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen sowie an Grundschulen (bisher nur mit einem Migrantenanteil von mindestens 20 %).

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung sowie bei Realschulen mit dem Ministerialbeauftragten den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Dieser ist anhand sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen.

Das Staatliche Schulamt Kronach sprach sich im Rahmen der Sitzung des Fachbeirats „Jugendsozialarbeit an Schulen“ im Dezember 2022 für die Fortführung der Maßnahmen in der Gemeinde Stockheim und dem Markt Pressig aus. Konkrete Zuweisungen weiterer Stellen für die Schulsozialpädagogik in den Landkreis Kronach zeichnen sich nach aktuellem Stand des Staatlichen Schulamtes nicht ab. Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit an den Schulen durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsmaßnahmen, die sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler richten, und sie unterstützen die Lehrkräfte bei der Wertebildung. Durch diese gruppenbezogene Arbeit grenzt

sich die Schulsozialpädagogik von der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) mit deren Schwerpunkt der **Einzelfall**intervention als auch von der Schulberatung ab.

Im Zeitraum von März bis Dezember 2022 wurden an der Grundschule in Pressig 27 Einzelfälle (1 Einzelfall zählt ab dem dritten Kontakt) durch die JaS-Fachkraft mit insgesamt 318 Kontakten betreut. Zusammen mit 17 weiteren Kurzkontakten (1-2 Kontakte) hat das Angebot der Jugendsozialarbeit an der Grundschule Pressig bereits im ersten Jahr rund ein Drittel der Schülerschaft erreicht. Die Schulleitung befürwortet in ihrer Stellungnahme die Fortführung der Maßnahme über den 31.07.2023 hinaus und weist darauf hin, dass trotz des Wegfalls der pandemiebedingten Einschränkungen bislang kein Rückgang der schulischen Problemlagen zu verzeichnen ist.

Zum Schulamtsbezirk Kronach gehörig, liegt die Gesamtschülerzahl der „Glück Auf“-Grundschule Stockheim im Schuljahr 2022 bei 160 SchülerInnen. Die JaS-Fachkraft unterhielt zu nahezu 40% der Schülerinnen und Schüler Kontakte unterschiedlicher Intensität. Etwa 35 Einzelfällen sind intensiv begleitet worden. Teilweise bestanden bis zu 15 Kontakte pro Kind. Die Schulleitung bejaht einen fortdauernden Hilfebedarf für die Jugendsozialarbeit an der Grundschule in Stockheim und bezeichnet das Angebot als „Segen“ für die Schule.

Im Durchschnitt aller JaS-Maßnahmen an den Schulen im Landkreis Kronach wurden ca. **23,36 %** der Schülerinnen und Schüler (als Einzelfälle mit mindestens 3 Kontakten) erreicht. Im Durchschnitt aller Grundschulen im Landkreis waren es 20,46 %. Dabei liegt die Grundschule Pressig mit 18,75% etwas unter dem Durchschnitt und die Grundschule Stockheim mit 31,44% deutlich über diesem Durchschnittswert.

Einzelfallarbeit 2022 nach Geschlecht und Schule

Standort	Männlich	Weiblich	Di-vers	Ge-samt	Schüler-zahl	Stellenum-fang JaS
Mittelschule Kronach	83	53	2	138	443	1,5
Grundschule Kronach	35	41		76	442	0,75
Mittelschule Küps	18	21		39	126	0,5
Grundschule Küps	18	15		33	164	0,5
Mittelschule Pressig	20	22		42	213	0,75
Grundschule Pressig	16	11		27	144	0,5
Grundschule Stockheim	28	22		50	159	0,5
Pestalozzi-Schule	17	21		38	205	0,5
Gesamt	235	206	2	443	1896	5,5

Bei der Sitzung des Fachbeirats „Jugendsozialarbeit an Schulen“ am 15.12.2022 haben die beiden Fachkräfte von den Grundschulen Stockheim und Pressig dargelegt, dass der Blick auf reine Fallzahlen ein verzerrtes Bild des Hilfebedarfs und der Beratungsfrequenz liefern könnte. Neben den reinen kurzfristigen Interventionen wären teilweise bis zu 30 Kontakte in Zusammenhang mit einem einzelnen Kind erfolgt.

Einzelfallarbeit 2022 nach JaS-Standort und Häufigkeit der Kontakte

Standort	Fälle	1-2 Kon-takte	3-10 Kontakte	>10 Kontakte
Mittelschule Kronach	138	52	94	44
Grundschule Kronach	76	55	51	25
Mittelschule Küps	39	2	33	6

Grundschule Küps	33	2	29	4
Mittelschule Pressig	42	26	15	27
Grundschule Pressig	27	17	21	6
Grundschule Stockheim	50	11	34	16
Pestalozzi-Schule	38	20	20	18
Gesamt	443	185	297	146

Bei der Ausstattung der Jugendsozialarbeit an der „Glück Auf“-Grundschule in Stockheim mit insgesamt 0,5 Vollzeitstellen (1.170 Wochenminuten), stehen je Schüler 7,30 Fachkraftminuten pro Woche zur Verfügung. An der Grundschule Pressig sind es bei einer Halbtagsstelle 8,1 Minuten pro Schüler und Woche.

Im Durchschnitt aller besetzten JaS-Standorte stehen pro Schüler 6,78 Fachkraftminuten pro Woche zur Verfügung. Für die staatliche Förderung muss die JaS-Stelle mindestens den Umfang einer Halbtagsstelle betragen.

Die sozialräumlichen Parameter im Umfeld der Grundschulen Stockheim und Pressig haben sich seit der grundlegenden Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 15.12.2021 nicht wesentlich verändert. Aus den Rückmeldungen der Schulleitungen kann geschlossen werden, dass die möglicherweise im Zusammenhang mit der Corona Pandemie stehenden Belastungen einzelner Schülerinnen und Schüler noch nicht spürbar gebessert werden konnten. Es besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass bereits bestehende Hilfebedarfe insbesondere bei ohnehin bereits sozial benachteiligten Kindern weiter verstärkt wurde und insoweit ein weiterer Bedarf für Jugendsozialarbeit an den beiden Grundschulen über den 31.07.2023 hinaus besteht.



➤ **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kronach befürwortet die Fortführung der Jugendsozialarbeit an den Grundschulen in Stockheim und Pressig im Umfang von jeweils 0,5 Vollzeitstellanteilen ab dem 01.08.2023.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der staatlichen Förderung entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS vom 25.03.2021 und der Überführung der befristeten Förderung aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ in die Regelförderung für die Zeit ab 01.08.2023 durch die Mittelbereitstellung im Staatshaushalt 2023.

Im Unterabschnitt 0.4521.7120 des Jugendhilfehaushalts sind im Jahr 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von 8.500 Euro einzustellen und für die Folgejahre jeweils ca. zusätzliche 21.000 Euro.

Die Gesamtfinanzierung muss bei Beantragung der staatlichen Förderung gesichert sein, wobei eine angemessene Eigenleistung des freien Trägers in Höhe von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten (Personalkosten) erforderlich ist. Beträgt die Höhe der staatlichen Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personalkosten der JaS-Fachkraft), beteiligt sich der Landkreis Kronach ab dem 01.08.2023 zusätzlich noch mit 5% der zuwendungsfähigen Kosten an der Finanzierung. Der Eigenanteil des Trägers reduziert sich ab diesem Zeitpunkt dann auf 5% der zuwendungsfähigen Aufwendungen für die Personalkosten.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes Kronach wird zum Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für die Zeit ab 01.08.2023 ermächtigt, sobald die Mittel für die staatliche Regelförderung im Landeshaushalt 2023 veröffentlicht wurden.

TOP 5 Beratung des Jugendhilfehaushaltes; Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022 und Beratung des Haushaltsplanes 2023

Sachverhalt:

Eine Zusammenstellung über das vorläufige Haushaltsergebnis für das Jahr 2022 haben die Mitglieder mit der Einladung erhalten.

a) Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022

Verwaltungshaushalt - ohne Personalaufwendungen -

Vergleich	Haushaltsplan	Haushaltsergebnis	+/-
Einnahmen	960.600 €	1.199.871 €	+ 239.271 €
Ausgaben	4.186.600 €	4.022.992 €	- 163.608 €
Zuschussbedarf	3.226.000 €	2.823.121 €	- 402.879 €
Mehr/Minderausgaben			= - 12,48 %

Gegenüber dem Haushaltsplan haben sich Minderausgaben in Höhe von 163.608 € ergeben. Diesen stehen Mehreinnahmen in Höhe von 239.271 Euro gegenüber. Der Zuschussbedarf liegt damit 402.879 Euro unter dem Haushaltsansatz. Bezogen auf den Verwaltungshaushalt insgesamt liegt das Ergebnis 2022 mit 537.361 € und damit um 11,12 % unter den Haushaltsansätzen für das Jahr 2022.

Verwaltungshaushalt insgesamt:

Vergleich	Haushaltsplan	Haushaltsergebnis	+/-
Einnahmen	981.300 €	1.247.436 €	- 266.136 €
Ausgaben	5.809.400 €	5.538.175 €	- 271.225 €
Zuschussbedarf	4.828.100 €	4.290.738 €	- 537.361 €
Mehr/Minderausgaben			= - 11,12%

Vergleich Zuschussbedarf 2021 – 2022:

	Ergebnis 2021	Vorl. Ergebnis 2022	+/-
Zuschussbedarf	3.757.662 €	4.290.738 €	+ 533.076 €
Mehr/Minderausgaben			= + 14,18 %
Sächlicher Aufwand	2.312.650 €	2.823.121 €	+ 510.471 €
Mehr/Minderausgaben			= + 22,07 %

Gegenüber dem Ergebnis des Vorjahres hat sich der sächliche Aufwand um 510,471 Euro erhöht. Beim Zuschussbedarf insgesamt betrug die Steigerung 14,18 %.

Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsansatz

	€
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Ki. und Jug., UA 4565	+ 19.842

Geringere Aufwendung gegenüber dem Haushaltsansatz

€

Kinder-Jug. Erholung, Freizeithilfen, UA 4512	- 10.647
Gem. Unterbringung in Mutter-Kind-Einrichtungen, UA 4534	- 18.308
Elternbeiträge in Kindertagesstätten, UA 4541	- 32.322
Förderung in Tagespflege, UA 4542	- 26.984
Soziale Gruppenarbeit, Soziale Trainingsmaßnahme, UA 4552	- 2.887
Sozialpädagogische Familienhilfe /FiM, UA 4554	- 14.525
Vollzeitpflege, UA 4556	- 38.602
Hilfen für junge Volljährige, UA 4561	- 57.286
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche, UA 4560	- 62.866

Die **Pro-Kopf-Ausgaben** für die Jugendhilfe sind deutlich von rd. **55,85 €** im Jahre 2021 auf rd. **64,92 €** (Zuschussbedarf gesamt : Einwohner Stand 31.12.21 = 66 091) im Jahre 2022 gestiegen. (Vorjahr: Steigerung von 52,27 € im Jahr 2020 auf 55,85 € im Jahr 2021).

Sie liegen weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt der Landkreise in Oberfranken.

Nach Berechnungen aus der amtlichen Statistik für 2021:

Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt je Einwohner in den Landkreisen ohne kreisfreie Städte, Stand 31.12.2021:

Landkreis Kronach		73,42 €
alle Landkreise in Oberfranken	durchschnittlich	113,45 €
alle Landkreise in Bayern	durchschnittlich	123,65 €

b) Haushaltsplan 2023

Auch den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 haben die Mitglieder mit der Einladung erhalten.

Für das laufende Haushaltsjahr wurden gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres folgende Haushaltsansätze reduziert:

- UA 4525: weil in diesem Jahr das bayernweite Projekt „Trau Dich!“ zur Prävention des sexuellen Missbrauchs nicht stattfindet und keine Eigenmittel des Landkreises einzustellen sind,
- UA 4534: weil von der Beendigung einer laufenden Mutter-Kind-Maßnahme mit zwei Kindern auszugehen ist,
- UA 4552: weil nicht davon auszugehen ist, dass drei Soziale Trainingsmaßnahmen für straffällige Jugendliche benötigt werden,
- UA 4553: weil davon auszugehen ist, dass im Laufe des Jahres mehr ambulanten Hilfen durch einen Erziehungsbeistand beendet werden können, als neu begonnen werden,
- UA 4560: weil wir von einer rückläufigen Zahl von Schulbegleitungen ausgehen,
- UA 4561: weil wir höhere Kostenerstattungen durch den steigenden Anteil an unbegleiteten minderjährige Ausländern in dieser Hilfeart erwarten sowie durch die Beendigung einiger Hilfen,
- UA 4565: weil wir davon ausgehen, dass die Inobhutnahmen von umA zeitnah in regelgerechte Maßnahmen überführt werden können.

Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2023 erwarten wir

- UA 4521: weil die JaS-Maßnahmen an den Grundschulen Pressig und Stockheim ab 01.08.2023 in die Regelförderung überführt werden sollen,
- UA 4541: weil die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten steigen und die Anzahl der Anspruchsberechtigten zunimmt,
- UA 4555: weil eine Anhebung des Tagessatzes erforderlich wird,
- UA 4556: weil sowohl die Anzahl der Vollzeitpflegen steigt als auch die Pflegepauschale,
- UA 4557: weil deutlich mehr Kinder und Jugendliche in Heimerziehung untergebracht werden müssen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 sieht bei den Ausgaben gegenüber den Ansätzen für das Vorjahr eine Steigerung von 573.400 Euro vor. Bei den Einnahmen erwarten wir gegenüber den Ansätzen von 2022 höhere Einnahmen im Umfang von 437.250 Euro. Im Ergebnis ist das eine Steigerung um 4,22 % ($136.150 \text{ €} : 3.226.000 \text{ €} \times 100$).

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben erfolgt regelmäßig am Ende des Vorjahres auf Grundlage der laufenden Hilfen und sich bereits abzeichnender konkreter Hilfebedarfe. Insbesondere bei den vollstationären, kostenintensiven Maßnahmen ergeben sich bereits durch geringe Veränderungen der absoluten Fallzahlen deutliche Verschiebungen im Ergebnis.

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2022 sieht der Hausplanentwurf 2023 eine Steigerung der Ansätze um 820.512 Euro vor. Das entspricht einer Steigerung von 19,12 %.

ohne Personalaufwand:

Einnahmeergebnis 2022	Haushaltsplan 2022	+/-	Haushaltsplan 2023	+/-
1.199.871 €	960.600 €	+ 239.271 €	1.397.850 €	+ 197.979 €
Ausgabenergebnis 2022	Haushaltsplan 2022	+/-	Haushaltsplan 2023	+/-
4.022.992 €	4.186.600 €	- 163.608 €	4.760.000 €	+ 737.008 €

Verwaltungshaushalt insgesamt:

Ergebnis 2022	Haushaltsplan 2023	+/-	Haushaltsplan 2022	+/-
4.290.738 €	5.111.250 €	+ 820.512 €	4.828.120 €	+ 283.130 €

Im Verwaltungshaushalt insgesamt hat sich der Ansatz gegenüber dem Vorjahr um 283.130 Euro erhöht. Das vorläufige Ergebnis 2022 lag dabei rund 500.000 Euro unter dem Ansatz des Vorjahres.

Daraus ergibt sich für den Haushalt 2023 ein sächlicher Mehraufwand gegenüber dem vorläufigen Ergebnis von 2022 in Höhe von 539.029 Euro und eine Erhöhung des Ansatzes um 136.150 Euro gegenüber dem Haushaltsplan von 2022.

nur sächlicher Aufwand:

Ergebnis 2022	Haushaltsplan 2023	+/-	Haushaltsplan 2022	+/-
2.823.121 €	3.362.150 €	+ 539.029 €	3.226.000 €	+ 136.150 €

➤ **Beschluss:**

Den die Jugendhilfe betreffenden Teil des Haushaltsplanentwurfes für 2023 wird zugestimmt und dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Annahme empfohlen:

	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>	<i>Zuschussbedarf</i>
Verwaltungshaushalt	1.429.550 €	6.540.800 €	5.111.250 €
Vermögenshaushalt	0.000 €	4.000 €	4.000 €
insgesamt:	1.429.550 €	6.544.800 €	5.115.250 €

ungeändert beschlossen

Ja 6 Nein 0 Anwesend 1 Befangen 0

TOP 6 Unvorhergesehenes

TOP 7 Anfragen und Sonstiges

Um 16:10 Uhr schließt Kreisrat Gerhard Wunder die Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

Gerhard Wunder
Kreisrat

Stefan Schramm
Schriftführer/in